



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 24/5. Dezember 2003

Planungsverband Region Oberland;
Sitzung am 10. Dezember 2003, um 09.30 Uhr
Verbandsversammlung am 10. Dezember 2003,
um 11.00 Uhr

195

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck 189

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost 192

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2003 192

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 2 München – Augsburg
Umfahrung Puchheim
Von Str.-km 19,207 bis Str.-km 16,922
Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG 192

Neubau der Staatsstraße St 2362
Querspange Panorama – Schwaig
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren/Erörterungstermin 193

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Dorfen im Landkreis Erding 193

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Erding mit einer Außenstelle in der Stadt Dorfen 194

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Traunstein 194

Landesentwicklung und Umweltfragen

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 15. Dezember 2003 194

Regionaler Planungsverband München;
Verbandsversammlung am 9. Dezember 2003 194

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Fürstenfeldbruck zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmelde-technische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern und dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane; Beirat

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(2) Zur Beratung der Organe des Zweckverbandes wird ein Beirat (§ 7) gebildet. Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene fünfzigtausend Einwohner einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Zusammensetzung des Beirats

(1) Dem Beirat sollen angehören:

jeweils 1 Vertreter aus den Feuerwehren der vier Mitgliedslandkreise,

jeweils 1 Vertreter aus dem Bereich des BRK der vier Mitgliedslandkreise,

1 Vertreter des Malteser-Hilfsdienstes,

1 Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe,

1 Vertreter der Leitenden Notärzte,

1 Vertreter der Werksfeuerwehren,

1 Vertreter der Polizeidirektion und

1 Vertreter des THW

(2) Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Beirats vorbereitet und leitet. Der Sprecher erläutert die vom Beirat erstellten fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle (soweit der Zweckverband oder eines seiner Mitglieder nicht Betreiber sind), die Kassenärztliche Vereinigung Bayern e.V., die im Verbandsgebiet auf Grund eines Vertrages nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen, die Kreisbrandräte des Verbandsgebietes, der Landesverband Bayern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,

2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters näher regelt.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet

sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle im Landratsamt Fürstenfeldbruck.

Die Verbandsversammlung bestellt zur Geschäftsführung einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter des Geschäftsleiters.

III. Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14

Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 a

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Der Umlagensatz wird zu Beginn des Haushaltsjahres jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).

(3) Die Umlage wird bei einem Jahresbetrag bis 5 000 € (in Worten: Fünftausend Euro) in einer Summe zum 10. Juni des laufenden Jahres fällig. Bei einem Jahresbetrag von mehr als 5 000 € (in Worten: Fünftausend Euro) wird die Umlage mit einem Viertel am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.

Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden gegen Kostenersatz von der Kreiskasse des Landkreises Fürstenfeldbruck geführt.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fürstenfeldbruck.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

(4) Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres bestimmt die Verbandsversammlung durch Beschluss das Verbandsmitglied für die im Absatz 2 bezeichnete Prüfung zum abgelaufenen Haushaltsjahr.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 26. Januar 1977 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/1977 der Regierung von Oberbayern) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 10. November 2003
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 189



Das eGovernment-Portal der AKDB

**Wunschkennzeichen - Briefwahlunterlagen
Kfz-Zulassung - und vieles mehr ...**

**Im Internet testen - mit echten Datenbank-
zugriffen auf realistische Testdaten**

<http://www.egovKommune.de>

Erleben Sie eGovernment live!

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG
FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost folgende Entschädigungssatzung:

Abschnitt 1

Entschädigung für Verbandsräte:

§ 1

Sitzungsentschädigung

Die Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 30 €. Die Entschädigung beinhaltet auch den Fahrtkostenersatz und die sonstigen Auslagen.

§ 2

Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach § 1 erhält

- a) der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 65 €,
- b) der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 30 €.

Abschnitt 2

Schlussbestimmungen

§ 3

Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach dieser Satzung sind am Ende des Jahres rückwirkend zu zahlen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, 6. November 2003

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Heiner Janik

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 192

ZWECKVERBAND KELTISCH-RÖMISCHES MUSEUM MAN-
CHING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9 000 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 602 200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 13 200 € festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 166 400 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Keltisch-Römischen Museums, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer-Nr. 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 4. November 2003

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Mayr

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 192

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 2 München – Augsburg Umfahrung Puchheim Von Str.-km 19,207 bis Str.-km 16,922 Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

**Bekanntmachung vom 21. November 2003
225.4-43542 B 2-17**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt
am 15. Dezember 2003, 09.00 Uhr.

Verhandlungsraum ist der Béla-Bartók-Saal im Puchheimer Kulturzentrum PUC, Oskar-Maria-Graf-Straße 2, 82178 Puchheim.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, anerkannten Verbände und der Träger des Vorha-

bens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 21. November 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 192

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Neubau der Staatsstraße St 2362
Querspange Panorama – Schwaig
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren / Erörterungstermin
Bekanntmachung vom 20. November 2003**

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden am 16. Dezember 2003 mit den Trägern öffentlicher Belange, Leitungsträgern und anerkannten Verbänden

am 17. Dezember 2003 mit den privaten Einwendungsführern erörtert.

Verhandlungsraum ist das Kultur- und Kongresszentrum Rosenheim, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim. Die Verhandlung beginnt jeweils um 09.00 Uhr.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am 18. Dezember 2003 um 09.00 Uhr im selben Verhandlungsraum fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und

durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 20. November 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 193

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Dorfen im Landkreis Erding
Vom 10. November 2003 540.3-5304-ED-1/03**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Landkreis Erding wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Dorfen errichtet:

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen (vorwiegend Unterricht in Kooperationsklassen)
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung zu unterrichten sind
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen (alle Stunden in Kooperation)
6. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Dorfen umfasst die Gemeinden Kirchberg, Hohenpolding, Steinkirchen, Inning a. Holz, Taufkirchen (Vils), Lengdorf, Dorfen, Isen und Sankt Wolfgang.

§ 3

- (1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet: „Sonderpädagogisches Förderzentrum Dorfen“.
- (2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Erding.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2002 in Kraft.

München, 14. November 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 193

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Erding mit einer Außenstelle in der Stadt Dorfen**Vom 10. November 2003 540.3-5304-ED-2/03**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Erding mit einer Außenstelle in der Stadt Dorfen vom 21. Februar 1997 (OBABl S. 40) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Erding errichtet. Die amtliche Bezeichnung lautet: „Sonderpädagogisches Förderzentrum Erding“.

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Erding umfasst die Gemeinden Eitting, Berglern, Langenpreising, Warthenberg, Fraunberg, Erding, Bockhorn, Moosinning, Oberding, Walpertskirchen, Finsing, Neuching, Wörth, Ottenhofen, Pastetten, Buch am Buchrain und Forstern.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2002 in Kraft.

München, 10. November 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 194

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Traunstein**Vom 10. November 2003 540.3-5304-TS-1/03**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Traunstein vom 12. August 1998 (OBABl S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Teilzentrum 1 umfasst:“ durch die Worte „Es umfasst:“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Teilzentrum 2 umfasst:“ gestrichen,
- bb) die Nummernbezeichnungen „1. bis 5.“ werden ersetzt durch die Nummernbezeichnungen „6. bis 10.“.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 15. Februar 2003 in Kraft.

München, 10. November 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 194

Landesentwicklung und Umweltfragen

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Montag, 15. Dezember 2003, 09.00 Uhr findet im Rathaus-sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss und Planungsbeirat statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Raumordnungsverfahren für den Neubau eines 9-Loch-Golfplatzes mit späterer Erweiterungsmöglichkeit auf 18-Loch im Ottmaringer Tal östlich Beilngries, Landkreis Eichstätt

TOP 2

Siebte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7);

Änderung des bisherigen Kapitels B XI Wasserwirtschaft und des bisherigen Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen;

Beteiligungsverfahren

TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt; Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Region Ingolstadt

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt; Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft Gesamtfortschreibung unter Einbeziehung des Kapitel B V und B VII

TOP 5

Neuausweisung von Unterzentren

TOP 6

Verschiedenes

Ingolstadt, 29. Oktober 2003

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Richard Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 194

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 9. Dezember 2003, 14.00 Uhr, im Haus für Weiterbildung, Neubiberg, Rathausplatz 8, seine 48. Verbandsversammlung und gleichzeitig die 159. Sitzung des Regionalen Planungsbeirats ab.

Beratungsgegenstände:

1. Hannes Burger
„Der eigenen Planung zu gehorchen ist Freiheit“
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Strukturreform der Landesplanung und der Regionalen Planungsverbände
4. Feststellung der Jahresrechnung 2002 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

6. Satzungsänderung des Regionalen Planungsverbands München
Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirats

7. Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen

8. Verschiedenes

München, 13. November 2003

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABl 2003, S. 194

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10. Dezember 2003, um 09.30 Uhr findet im Alpengasthof „Kreut-Alm“ (Almstube), Großwell die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bekanntgaben

a) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Markt-Centers Murnau

b) Raumordnungsverfahren für den Umbau des Garmischer Wehres in der Loisach, Fkm 88.07, Markt Garmisch-Partenkirchen, als Stützschwelle

c) Regionalplan der Region Allgäu; Fortschreibung des Kapitels B XI Wasserwirtschaft – 2. Wasserversorgung

d) Raumordnungsverfahren für die Verlängerung der S-Bahnlinie 7 von Wolfratshausen nach Geretsried – Fortführung und Erweiterung des Verfahrens

3. Regionalplan der Region München; Fortschreibung des Kapitels A II Zentrale Orte – Ausweisung der Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich, Stufe 1 (Beteiligungsverfahren)

4. Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer 9-Loch Golfanlage Grasberg, Markt Holzkirchen (Beteiligungsverfahren)

5. Auswirkungen der Verwaltungsreform auf die Landes- und Regionalplanung – Fortbestand der regionalen Planungsverbände (Empfehlung für die Verbandsversammlung)

6. Fortschreibung des Regionalplans (Sachstandsbericht)

7. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben und Feststellung der Jahresrechnung 2002 (Empfehlung für die Verbandsversammlung)

8. Haushaltssatzung für das Jahr 2004 (Empfehlung für die Verbandsversammlung)

9. Sonstiges

Weilheim, 12. November 2003

Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 195

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10. Dezember 2003, um 11.00 Uhr findet im Alpengasthof „Kreut-Alm“, Großwell, die nächste Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bekanntgaben

a) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Markt-Centers Murnau

b) Raumordnungsverfahren für den Umbau des Garmischer Wehres in der Loisach, Fkm 88.07, Markt Garmisch-Partenkirchen, als Stützschwelle

c) Regionalplan der Region Allgäu; Fortschreibung des Kapitels B XI Wasserwirtschaft – 2. Wasserversorgung

d) Raumordnungsverfahren für die Verlängerung der S-Bahnlinie 7 von Wolfratshausen nach Geretsried – Fortführung und Erweiterung des Verfahrens

e) Regionalplan der Region München; Fortschreibung des Kapitels A II Zentrale Orte – Ausweisung der Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich, Stufe 1

f) Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer 9-Loch Golfanlage Grasberg, Markt Holzkirchen

3. Fortschreibung des Regionalplans (Sachstandsbericht)

4. Neubestellung eines Planungsausschussmitglieds (Beschluss)

5. Auswirkungen der Verwaltungsreform auf die Landes- und Regionalplanung – Fortbestand der regionalen Planungsverbände

6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben und Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 (Beschluss)

7. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2004 (Beschluss)

8. Sonstiges

Weilheim, 12. November 2003

Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 195

